



Handlungsempfehlungen
zum
Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb
von
Tageseinrichtungen für Kinder
(HE-Kita)

Stand: Mai 2012

Handlungsempfehlung zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder

- HE-Kita -

Stand: Mai 2012

Allgemeines

In den kommenden Jahren ist der weitere Ausbau von Kindertageseinrichtungen notwendig. Im Fokus der bauordnungsrechtlichen Betrachtung steht die besondere Hilfsbedürftigkeit von Kindern im Gefahrenfall und daraus resultierend die Sicherung geeigneter Rettungswege. Um dies zu gewährleisten sind Kindertageseinrichtungen mit Aufenthaltsräumen für Kinder außerhalb des Erdgeschosses nach § 2 Abs. 8 Nr. 8 Hessische Bauordnung (HBO) Sonderbauten.

Das Standardfluchtwegkonzept „notwendiger Flur“ nach HBO widerspricht einer offenen Raumgestaltung und der Ausbildung von Spielfluren. Daneben erfordert die Zunahme von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren besondere Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Räumung. Dieses Papier gibt Hinweise für die Beurteilung möglicher Rettungswegkonzepte für Kindertageseinrichtungen im Baugenehmigungsverfahren.

Sofern nicht ausdrücklich andere Anforderungen empfohlen werden, liegen die Regelanforderungen der HBO zugrunde. Diese Empfehlungen ersetzen nicht die für die Beurteilung von Sonderbauten nach § 45 HBO erforderliche Ermessensentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde. Alternative Konzepte sind hiermit ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Aufgrund des besonderen Einzelfalls können höhere Anforderungen, wie beispielsweise der Einbau einer Brandmeldeanlage, erforderlich sein. Insbesondere bei kleineren Einrichtungen können auch geringere Anforderungen ausreichend sein. Die Einhaltung der Schutzziele des § 3 Abs. 1 HBO sind in jedem Fall sicherzustellen.

1. Geltungsbereich

Diese Handlungsempfehlungen geben Empfehlungen für besondere Anforderungen und Erleichterungen nach § 45 Abs. 1 HBO für Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), sofern diese nach § 2 Abs. 8 Nr. 8 HBO Sonderbauten sind.

2. Schutzziel

In Tageseinrichtungen für Kinder muss im Gefahrenfall eine Rettung der Kinder durch das Personal jederzeit schnellstmöglich durchgeführt werden können.

3. Bauliche Anforderungen

3.1 Bauteil- und Baustoffanforderungen

- 3.1.1 Tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile des Gebäudes müssen den Anforderungen der §§ 25 – 33 HBO in Abhängigkeit von der zugehörigen Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 3 HBO entsprechen, jedoch mindestens die Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3 erfüllen.
- 3.1.2 Werden über einen offenen Gang mit zwei Fluchtrichtungen beide notwendigen Rettungswege (1. und 2. Rettungsweg) sichergestellt, so müssen die Oberflächen der Außenwände sowie die Außenwandbekleidung einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktion im Bereich der außen liegenden Flucht- und Rettungswege mindestens schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Der Verwendung von Holz als Oberfläche und Außenwandbekleidung sowie als Unterkonstruktion kann zugestimmt werden, sofern im Brandfall die Benutzung der offenen Gänge und Außentreppen ausreichend lange möglich ist.
- 3.1.3 Hallen, die mehrere Geschosse miteinander offen verbinden, sind zulässig. Die Wände dieser Hallen, ausgenommen der Außenwände, müssen raumabschließend sein und mindestens die Anforderungen an die Geschossdecken des Gebäudes erfüllen. Türen in den Umfassungswänden der Hallen müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30-RS nach DIN 4102/DIN 18095) sein.

3.2 Rettungswege

- 3.2.1 Geschosse von Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Diese müssen über Ausgänge ins Freie, über notwendige Treppenräume oder über Außentreppen geführt werden. Einer der beiden Rettungswege darf durch eine Halle führen.
- 3.2.2 Tragende Teile von Außentreppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.2.3 Notwendige Treppen sollten keine gewendelten Läufe haben.

3.3 Flucht- und Rettungswegkonzept

3.3.1 Notwendiger Flur

In Geschossen mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen sind notwendige Flure mit zwei Fluchtrichtungen vorzusehen. Die Flure sind in jeweils zwei möglichst gleichgroße Rauchabschnitte durch Rauchschutztüren (RS nach DIN 18095) zu unterteilen. Türen in Wänden notwendiger Flure müssen mindestens dicht- und selbstschließend sein und sind mit Freilauftürschließern zu versehen.

3.3.2 Offener Gang

Die Ausbildung von notwendigen Fluren ist nicht erforderlich, sofern jeder dem Aufenthalt von Kindern dienende Raum über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie, bei Räumen über dem Erdgeschoss über einen direkten Zugang zu einer Außentreppe oder auf einen offenen Gang verfügt und dort ein kurzzeitiger Aufenthalt der Kinder möglich ist. Offene Gänge müssen unmittelbar zu einer Außentreppe oder zu einem notwendigen Treppenraum führen.

Für offene Gänge genügt die Ausführung aus nichtbrennbaren Baustoffen, wenn ein weiterer baulicher Rettungsweg im Gebäude erreichbar ist. Besondere Anforderungen an diesen Rettungsweg bestehen nicht, d.h. dieser kann über eine Halle, einen Spielflur oder eine interne notwendige Treppe führen.

Sofern Gründe des abwehrenden Brandschutzes nicht entgegenstehen, müssen die Wände von Hallen in Kindertageseinrichtungen, die über offene Gänge mit zwei Flucht-richtungen (1. und 2. Rettungsweg) verfügen, nicht raumabschließend sein. Dies gilt nur für Gebäude bis zu der Gebäudeklassen 3 mit Hallen, die nicht mehr als zwei Geschosse verbinden.

3.3.3 Abschnittsbildung

Die Ausbildung von notwendigen Fluren ist nicht erforderlich, wenn die Nutzungseinheit innerhalb des Geschosses durch Trennwände in mindestens zwei, möglichst gleich große Abschnitte von höchstens 200 m² Brutto-Grundfläche unterteilt ist. Jeder Abschnitt muss einen Ausgang ins Freie, einen Zugang zu einem notwendigen Treppenraum oder zu einer Außentreppe haben. Die Abschnitte sind über mindestens eine Türöffnung, die als Rettungsweg dient, miteinander zu verbinden. Die Türabschlüsse müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30-RS nach DIN 4102/DIN 18095) sein.

4. Anlagentechnische Anforderungen

4.1 Brandfrüherkennungssysteme

Alle Räume von Tageseinrichtungen für Kinder sind in Anlehnung an DIN 14676 mit Rauchwarnmeldern gem. DIN EN 14604 auszustatten. Die Rauchwarnmelder sind miteinander zu vernetzen. Abschnitte nach 3.3.3 sind getrennt zu alarmieren. In jedem Alarmierungsabschnitt ist eine Handauslösung an zentraler Stelle vorzusehen.

Sind großflächige Deckenhohlräume oder Doppelböden mit Brandlasten vorhanden, können weitergehende Anforderungen an die Brandfrüherkennung notwendig sein.

4.2 Rauchableitung

Hallen müssen an oberster Stelle Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche im Dach von insgesamt 1 % der Grundfläche aber mindesten 1 m² oder im oberen Drittel der Außenwand von insgesamt 2 % der Grundfläche haben. Jede Rauchableitungsöffnung muss von geeigneten Stellen bedient werden können.

4.3 Rettungswegbeleuchtung

Hallen durch die Rettungswege führen, notwendige Flure, offene Gänge, notwendige Treppenräume und Außentreppe sowie fensterlose Aufenthaltsräume sind mindestens mit netzgepufferte Einzelbatterieleuchten in Bereitschaftsschaltung zu versehen, so dass das Gebäude sicher verlassen werden kann.

4.4 Blitzschutzanlagen

Tageseinrichtungen für Kinder sollen Blitzschutzanlagen haben.

5. Betriebliche Anforderungen

5.1 Rettungswege

5.1.1 Während des Betriebs müssen Türen im Zuge von Rettungswegen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

5.1.2 Die Rettungswege sind durch Sicherheitskennzeichen ausreichend zu kennzeichnen.

5.2 Feuerlöscher

Es sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

5.3 Prüfung und Wartung

Die Funktion von Sicherheitseinrichtungen nach Nr. 4 ist dauerhaft sicherzustellen. Bezüglich Wartung und Prüfung der Einrichtungen wird auf die einschlägigen DIN-Normen bzw. die Herstellerangaben verwiesen.

Rauchwarnmelderanlagen nach Nr. 4.1 sind mindestens halbjährlich entsprechend der DIN 14676 durch den Betreiber zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Alle Wartungen und Prüfungen sind zu dokumentieren und im Rahmen der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

5.4 Brandschutzordnung

Der Betreiber (Träger im Sinne des SGB VIII) der Kindertageseinrichtung hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung A und B nach DIN 14096 aufzustellen und bekannt zu machen. Die Brandschutzordnung soll insbesondere

- die gebäudespezifischen Besonderheiten und die sichere Nutzbarkeit der Rettungswege im Betrieb berücksichtigen und Festlegungen treffen über
- die Wartungs- und Prüfintervalle sowie die Dokumentation nach Nr. 5.3,
- die Aufgaben für das Personal mit Schwerpunkt der Rettung der Kinder,
- Inhalt und die zeitlichen Abständen von regelmäßigen Unterweisungen des Personals,
- die regelmäßige Durchführung von Räumungsübungen zusammen mit den Kindern,
- die Dokumentation der durchgeführten Unterweisungen und Übungen.

Anlage: Evaluierungsbogen

HE-Kita – Evaluierungsbogen

Juli 2012 bis Juni 2013

Dieser Evaluierungsbogen richtet sich an Bauaufsichtsbehörden und Brandschutzdienststellen. Mitthilfe der Fragen soll die Praxistauglichkeit der HE-Kita und eventueller Änderungsbedarf ermittelt werden.

Alle Fragen beziehen sich auf Tageseinrichtungen für Kinder die im oben genannten Zeitraum im Sonderbauverfahren in Ihrem Zuständigkeitsbereich geprüft wurden.

Raumkonzept

Wurden Einrichtungen genehmigt, die sich über mehr als zwei Geschosse erstrecken?

Nein Ja

Fluchtwegkonzept

Die HE-Kita beschränkt sich auf die Beschreibung drei möglicher Fluchtwegkonzepte. Wurden Kindertageseinrichtungen mit alternativen Fluchtwegkonzeptionen beantragt bzw. genehmigt?

Nein Ja

(wenn ja, bitte die alternativen Fluchtwegkonzepte in Stichpunkten erläutern)

Anforderungsniveau

1. Haben sich im Rahmen Ihrer einzelfallbezogenen Ermessensentscheidungen die Anforderungen der HE-Kita als

angemessen

zu hoch

zu gering herausgestellt?

(Bitte ggf. abweichende Anforderungen kurz erläutern)

2. Sehen Sie in Bezug auf das Anforderungsniveau der HE-Kita Änderungsbedarf?

Nein Ja

(Wenn ja, bitte Änderungsvorschläge kurz erläutern)

Lüftungsanlagen

Sofern Kindertageseinrichtungen in Gebäuden nach Passivhausstandard mit Lüftungsanlagen errichtet wurden: Ergaben sich daraus in der Anwendung der HE-Kita besondere Probleme?

Nein Ja

(Wenn ja, bitte die Problemstellung kurz erläutern)

Redaktion

Gibt es Verständnisprobleme oder redaktionelle Änderungsvorschläge?

Nein Ja

(Wenn ja, bitte die Änderungsvorschläge kurz erläutern)